

Schulvertrag

Die Marienrealschule Cham der Diözese Regensburg ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule gem. Art. 100 BayEUG verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden und hat damit das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

Zwischen

der Schulstiftung der Diözese Regensburg

als Schulträger der Marienrealschule Cham,

vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch den / die Schulleiter / in

(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

der Schülerin/des Schülers

geboren am: in:

wohnhafte in:

Konfession / Religion:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn/ und/ Frau

.....
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

Konfession / Religion:

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Hinweis:

Die Schulkosten ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE02ZZZ00000157073 von Ihrem uns bekannten Konto (siehe Formular SEPA-Lastschriftmandat) jeweils monatlich zum 01. bzw. 15. des Monats, beginnend mit Schuleintritt, ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule.

Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen/Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

1. Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.
2. Für die Aufnahme, das Vorrücken und die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen des BayEUG, der BaySchO und der RSO.
3. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe muss von den Erziehungsberechtigten beantragt und von der Schule genehmigt werden.
4. Die Schülerin/der Schüler unterliegt während der ersten drei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 1998), als ergänzend zu diesem Vertrag,
- b) die Hausordnung der Schule in der jeweils gültigen Fassung.
- c) die Elternmitwirkungsordnung
- d) die Schulgeldordnung
- e) der Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen/Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin/Schüler

1. Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen/der Schüler in der Schülermitverantwortung.
3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen.
 - Änderung der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung (z. B. Elternbeirat, Schulforum, etc.) mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Hilfspersonen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§10 (2)) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
4. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe unten*).
5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 30,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. – Juli). Es wird zusätzlich zum jeweiligen staatlichen Schulgeldersatz erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/ der volljährige Schüler verpflichten sich, das darüber hinausgehende Schulgeld pünktlich jeweils zum 15. des Monats zu entrichten. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen. Befreiung vom Schulgeld bzw. Ermäßigung sind auf Antrag nach der jeweils gültigen Regelung des Schulträgers möglich.
3. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

- Es gilt die jeweils gültige Fassung der Hausordnung.
- Stark beschädigte oder verlorene Schulbücher müssen ersetzt werden.
- Die Teilnahme an Schulfahrten oder Schulveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Cham, den

.....
Marienrealschule Cham - Josef Maier, Realschuldirektor i. K.

..... oder
(beide) Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

- * Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften; dazu zählt auch die Verunglimpfung der Schule, von Schülerinnen/Schülern oder deren Familienangehörigen sowie von Lehrkräften im Internet oder anderen Medien.